

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages Mag. Edmund Freibauer ST. PÖLTEN, AM 18. November 2003 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 TELEFON 02742/9005/12001 TELEFAX 02742/9005/15480

LH-L-64/013-2003

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.11.2003

zu Ltg.-**86/A-4/14-2003**

-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl vom 7. Oktober d.J., Ltg.-86/A-4/14-2003, teile ich Folgendes mit:

Als Landeshauptmann von Niederösterreich werden zahlreiche Anliegen von niederösterreichischen Bürgerinnen und Bürgern an mich herangetragen, welche in der Folge zur inhaltlichen Prüfung und weiteren Veranlassung an das jeweils zuständige Regierungsmitglied weitergeleitet werden. Der gegenständliche Fragenkomplex fällt einerseits nicht in meinen Zuständigkeitsbereich als Mitglied der NÖ Landesregierung, andererseits stelle ich fest, dass Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein können und dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages daher nur solch Gegenstände unterliegen, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Mit besten Grüßen Dr. Pröll e.h.